



PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

19. April 2022 · Beschluss 95-2022

0.0.1.2 Verordnungen

Revision Entschädigungsverordnung, Antrag an den Gemeinderat

Die Entschädigungsverordnung der Stadt Kloten wurde letztmals im Jahr 2001 revidiert. Seither wurden die jeweiligen Entschädigungen jeweils jährlich der Teuerung angepasst.

Im Zuge der Revision 2022 sollen folgende wesentlichen Anpassungen und Änderungen vorgenommen werden:

1. Anpassung der Entschädigungsansätze

Die Entschädigungsansätze sollen moderat um ca. 10% (gerundet) angepasst werden. Damit soll der Lohnentwicklung während der vergangenen 20 Jahre Rechnung getragen werden. Eine Ausnahme bildet die Pauschalentschädigung der Mitglieder der Grundsteuerkommission, welche heute deutlich zu tief angesetzt ist. Sie soll neu auf Fr. 2'500.00/Jahr angehoben werden, da diese Aufgabe mit einem sehr hohen Arbeitsaufwand, umfangreichem Aktenstudium und einer hohen Verantwortung verbunden ist. Weiter wurden auch die Ansätze des Gemeinderates um rund 15% angehoben. Damit können sie einem ungefähren Vergleich mit umliegenden Gemeinden standhalten. Ein direkter Vergleich ist schwierig, da die anderen Parlamente ihre Entschädigungen nach anderen Funktionen gliedern (Parlamente, in den jedes Mitglied in einer Kommission vertreten ist) und auch die Ansätze für Sitzungsgelder voneinander abweichen.

2. Integration der Spesenpauschalen

Die bisherigen separat ausgewiesenen Pauschalspesen für Mitglieder des Stadtrats sollen neu in die Pauschalentschädigung inkludiert werden, weil das kantonale Steueramt diese Pauschalspesen ohnehin nicht als steuerfrei betrachtet und diese im Steuererklärungsverfahren bereits heute zum steuerbaren Einkommen hinzugerechnet werden. Mit diesen Änderungen werden die ehemaligen Pauschalspesen als Lohnbestandteil auch entsprechend sozialabgabepflichtig (AHV/IV/EO, NBU, PK).

3. Neue Funktionen in der Schulpflege (Art. 3 Abs 4)

Die Schulpflege wurde im Rahmen der Totalrevision der Gemeindeordnung neu auf 6 Mitglieder (exkl. des Mitgliedes des Stadtrats für das Präsidium) verkleinert. Neu ist jedes Mitglied der Schulpflege einem sog. Begleitem pro Schuleinheit zugeordnet. Der Vorsitz in einem Begleitem soll neu mit einer zusätzlichen Pauschalentschädigung von Fr. 1'800.00/Jahr entschädigt werden. Im Weiteren sollen Mitglieder der Schulpflege, welche Mitglied einer Unterkommission oder eines Ressorts sind, ebenfalls mit einer zusätzlichen Pauschalentschädigung von Fr. 3'600.00/Jahr entschädigt werden.

4. Wegfall der Pauschalentschädigungen für Präsidien in selbstständigen und unterstellten Kommissionen (Art. 3 Abs. 4 und Abs. 7 und neu Abs. 10)

Die bisherigen Pauschalentschädigungen für 1. Vizepräsidien und teilweise sogar 2. Vizepräsidien bei der Schulpflege, der Sozialkommission sowie bei der Baukommission sollen inskünftig entfallen.

Vizepräsidien in diesen Kommissionen werden neu generell mit einem 2. Sitzungsgeld entschädigt, wenn diese tatsächlich in Funktion sind und die Sitzung leiten.

5. Wegfall der Pauschalentschädigungen für Mitglieder beratender Kommissionen (Art. 3 Abs. 8)
Die Mitglieder von beratenden Kommissionen, die nicht in der Gemeindeordnung verankert sind (Kulturkommission und allenfalls weitere, neue beratende Kommissionen) sollen neu nur durch Tag- oder Sitzungsgelder entschädigt werden. Damit wird der tatsächliche, und je nach Geschäftslage variierende Arbeitsaufwand angemessen entschädigt.
6. Regelung der entschädigungsfreien Mitarbeit von Verwaltungsmitarbeitenden (Art. 3 Abs. 13)
Die Mitarbeit von Mitarbeitenden der Verwaltung in Kommissionen und Behörden wird nicht separat entschädigt, soweit diese im Rahmen der Arbeitszeit geleistet werden.
7. Funktionäre/Funktionärinnen der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des Gemeindeführungsorgans (Art. 5)
Die heute sehr detailliert aufgeschlüsselten Entschädigungen sollen neu durch den Stadtrat festgelegt werden. Dieser stützt sich dabei auf Quervergleiche und entsprechende Empfehlungen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) bzw. des Amtes für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich (AMZ) ab.
8. Friedensrichter/in; Stadtmann; Betreibungsbeamter/in (Art. 8 und 9)
Hier findet eine Angleichung an den bereits seit Jahren geltenden Status Quo statt, welcher besagt, dass diese gewählten Personen basierend auf dem Personalrecht der Stadt Kloten angestellt sind und ihre Gebühreneinnahmen demzufolge in die Stadtkasse fliessen.
9. Tag- und Sitzungsgelder (Art. 12)
Auch hier findet eine Erhöhung um ca. 10% statt. Die Entschädigung für Schulbesuche wird gestrichen, diese sind neu mit der Pauschalentschädigung der Schulpflegemitglieder abgegolten.
10. Pensionskasse (Art. 15)
Die Mitglieder des Stadtrates werden neu gemäss Reglement der Beamtenvorsorgekasse des Kantons Zürich (BVK) versichert. Bisher wurde für Sie eine private sog. Kaderversicherung abgeschlossen.

Beschluss:

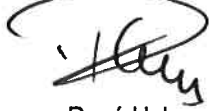
1. Die vorliegende revidierte Entschädigungsverordnung (122.11) wird genehmigt und zu Handes des Gemeinderats verabschiedet.
2. Der Stadtrat wird gestützt auf die dannzumal genehmigte Entschädigungsverordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

Mitteilungen an:

- Gemeinderat, Ratsleitung
- GRPK

Für Rückfragen ist zuständig: Thomas Peter, Verwaltungsdirektor, 044 815 12 58

STADTRAT KLOTEN



René Huber
Präsident



Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Versandt: 21. April 2022